

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972
(2. DPL-Novelle 1997)

Artikel I

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl.2200, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs.2 ist nach dem Zitat "30," das Zitat "30a bis 30g," einzufügen.
2. § 9 Abs.5 lautet:
"(5) Diplome nach Abs.4 sind Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art.1 Buchstabe a der im § 182 Z.1 genannten Richtlinie sowie Diplome, Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise gemäß Art.1 Buchstabe a bis c der im § 182 Z.2 genannten Richtlinien."
3. Die §§ 30, 30a bis 30g lauten:

"§ 30

Dienstzeit

Begriffsbestimmungen

- (1) Dienstzeit ist die Zeit der Dienststunden, der Überstunden und des Bereitschaftsdienstes (Abs.6), während derer der Beamte verpflichtet ist, seiner dienstlichen Tätigkeit nachzugehen.
- (2) Tagesdienstzeit ist die Dienstzeit innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraumes von 24 Stunden.
- (3) Wochendienstzeit ist die Dienstzeit innerhalb eines Zeitraumes von Montag bis einschließlich Sonntag.
- (4) Turnusdienst liegt vor, wenn der Beamte regelmäßig ohne Rücksicht auf die Tageszeit und auf Sonn- und Feiertage eine fortlaufende Dienstleistung zu erbringen hat.

(5) Wechseldienst liegt vor, wenn der Beamte regelmäßig an Sonn- und Feiertagen außerhalb der Nachtzeit eine fortlaufende Dienstleistung zu erbringen hat. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22 bis 6 Uhr.

(6) Bereitschaftsdienst liegt vor, wenn der Beamte verpflichtet wird, sich in seiner Dienststelle oder an einem vom Dienstgeber bestimmten anderen Ort aufzuhalten, um bei Bedarf oder auf Anordnung seine dienstliche Tätigkeit aufzunehmen. Der Bereitschaftsdienst wird zur Hälfte auf die Dienstzeit angerechnet.

(7) Rufbereitschaft liegt vor, wenn der Beamte verpflichtet wird, in seiner dienstfreien Zeit seinen Aufenthalt so zu wählen, daß er jederzeit erreichbar und binnen kürzester Zeit zum Antritt seines Dienstes bereit ist. Rufbereitschaft gilt nicht als Dienstzeit. Wird ein Beamter im Rahmen einer Rufbereitschaft zum Dienst herangezogen, so gilt die Zeit, während der er Dienst zu versehen hat, als Dienstzeit.

§ 30 a

Regelmäßige Dienstzeit

(1) Die regelmäßige Wochendienstzeit (Normalleistung) beträgt 40 Stunden.

(2) Die Wochendienstzeit ist im mehrwöchigen Durchschnitt zu erbringen. Die Festlegung der Dienstzeit ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen vorzunehmen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten Rücksicht zu nehmen ist.

(3) Das im Abs.1 festgesetzte Ausmaß der Dienstzeit ist im Turnus- und Wechseldienst im mehrwöchigen Durchschnitt zu erbringen. Bei Turnus- und Wechseldienst ist ein Dienstplan zu erstellen. Wird ein Beamter im Turnusdienst an Sonntagen oder ein Beamter im Wechseldienst an Sonn- oder Feiertagen zum Dienst herangezogen,

so ist ein Ersatzruhetag zu bestimmen. Der Dienst an Sonn- oder Feiertagen gilt als Werktagsdienst, der Dienst am Ersatzruhetag als Sonn- oder Feiertagsdienst; dies gilt nicht für die Berechnung der Sonn- oder Feiertagszulage gemäß § 71 Abs.7.

(4) Der Beamte hat auf Anordnung über die regelmäßige Wochendienstzeit hinaus Dienst zu versehen. Überstunden sind entweder durch Freizeit auszugleichen oder abzugelten.

(5) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ist eine Dienstleistung nur zu erbringen, wenn Turnus- oder Wechseldienst erforderlich ist oder fallweise für die Dienstleistung eine dringende dienstliche Notwendigkeit besteht. Als Feiertag im Sinne dieses Gesetzes gelten: 1. Jänner, 6. Jänner, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August, 26. Oktober (Nationalfeiertag), 1. November, 15. November (Fest des Landespatrones), 8. Dezember, 25. Dezember, 26. Dezember; der Karfreitag gilt als Feiertag für die Angehörigen der evangelischen Kirchen AB und HB, der alt-katholischen Kirche und der Methodistenkirche, Beamte evangelischer Bekenntnisse sind am Tage des Reformationsfestes vom Dienst zu befreien. Am Karfreitag und am Allerseelentag beträgt die Dienstleistung, soweit nicht die Voraussetzungen des ersten Satzes zutreffen, vier Stunden.

(6) Die Dienstzeit für Kindergärtnerinnen richtet sich nach § 24 Abs.1 NÖ Kindergartengesetz 1996, LGBl.5060.

(7) Sofern ein Beamter des Dienstzweiges Nr.53 (Kindergarten-dienst) gemäß § 26 Abs.3 in einem anderen Dienstzweig verwendet wird, ohne in diesen Dienstzweig überstellt zu werden, richtet sich das Ausmaß der Dienstzeit nach den Abs.1, 2 und 4.

§ 30 b

Höchstgrenzen der Dienstzeit

(1) Die Tagesdienstzeit darf 13 Stunden nicht überschreiten.

(2) Von der Höchstgrenze gemäß Abs.1 kann bei Tätigkeiten abgewichen werden,

1. die an außerhalb des Dienstortes gelegenen Orten zu verrichten sind oder

2. die notwendig sind, um die Kontinuität des Dienstes zu gewährleisten, insbesondere zur Betreuung oder Beaufsichtigung von Personen in Heimen,

wenn dem betroffenen Beamten in der Folge eine Ruhezeit (§ 30d) verlängert wird. Die Ruhezeit ist um das Ausmaß zu verlängern, um das der verlängerte Dienst 13 Stunden überstiegen hat.

(3) Die Wochendienstzeit darf innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der zulässigen Wochendienstzeit bleiben Zeiten, in denen der Beamte vom Dienst befreit, enthoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist, außer Betracht.

(4) Über die Höchstgrenze gemäß Abs.3 hinaus sind längere Dienstzeiten nur mit Zustimmung des Beamten zulässig. Dem Beamten, der nicht bereit ist, längere Dienste zu leisten, dürfen daraus keine Nachteile entstehen.

(5) Bei Eintritt außergewöhnlicher Ereignisse oder nicht vorhersehbarer Umstände sind von Abs.1 abweichende Anordnungen soweit zulässig, als dies im Interesse des Schutzes der Gesundheit und des Lebens von Menschen, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder zur Abwehr eines unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schadens geboten erscheint, um die Gefährdung abzuwenden oder zu beseitigen.

§ 30 c

Ruhepausen

Beträgt die Gesamtdauer der Tagesdienstzeit mehr als sechs Stunden, so ist eine Ruhepause von einer halben Stunden einzuräumen. Wenn es im Interesse der Bediensteten der Dienststelle gelegen oder dienstlich notwendig ist, können anstelle einer halbstündigen Ruhepause bis zu drei Ruhepausen im Ausmaß von insgesamt einer halben Stunde eingeräumt werden.

§ 30 d

Tägliche Ruhezeiten

Nach Beendigung der Tagesdienstzeit ist dem Beamten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

§ 30 e

Wochenruhezeit

(1) Dem Beamten ist eine ununterbrochene wöchentliche Ruhezeit (Wochenruhezeit) von mindestens 35 Stunden einschließlich der täglichen Ruhezeit zu gewähren. Diese Wochenruhezeit schließt grundsätzlich den Sonntag ein, ist dies aus wichtigen dienstlichen Gründen aber nicht möglich, einen anderen Tag der Woche.

(2) Wird die Wochenruhezeit während einer Kalenderwoche unterschritten, ist sie in der nächstfolgenden Kalenderwoche um jenes Ausmaß zu verlängern, um das sie unterschritten wurde.

§ 30 f

Nachtarbeit

(1) Die Dienstzeit des Beamten, der regelmäßig in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr mindestens drei Stunden seiner dienstlichen Tätigkeit nachzugehen hat (Nachtarbeit), darf je 24-Stunden-Zeitraum im Durchschnitt von 14 Kalendertagen acht Stunden nicht überschreiten.

(2) Die Dienstzeit von Nachtarbeitern, deren Dienst mit besonderen Gefahren oder einer erheblichen körperlichen oder geistigen Anspannung verbunden ist (Nachtschwerarbeit), darf in einem 24-Stunden-Zeitraum, während dessen sie Nachtarbeit verrichten, acht Stunden nicht überschreiten. Die Landesregierung hat durch Verordnung zu bestimmen, welche Tätigkeiten mit besonderen Gefahren oder einer erheblichen körperlichen oder geistigen Anspannung verbunden sind.

(3) Nachtarbeitern mit gesundheitlichen Schwierigkeiten, die nachweislich mit der Leistung der Nachtarbeit verbunden sind, ist im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten ein zumutbarer Arbeitsplatz ohne Nachtarbeit zuzuweisen, wenn sie für diesen geeignet sind.

§ 30 g

Ausnahmebestimmungen

(1) Die §§ 30b bis 30f sind auf Beamte mit spezifischen staatlichen Tätigkeiten, die im Interesse der Allgemeinheit keinen Aufschub dulden, insbesondere bei der Erfüllung von Aufgaben im Katastrophenschutzdienst insoweit nicht anzuwenden, als die Besonderheiten dieser Tätigkeiten einer Anwendung dieser Bestimmungen zwingend entgegenstehen.

(2) Anstelle der §§ 30 Abs.1 bis 3 und 30b bis 30e sind auf Beamte, die als Angehörige von Gesundheitsberufen in Krankenanstalten tätig sind, die Bestimmungen des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG), BGBl.I Nr.8/1997, anzuwenden. Auf Beamte, deren Tätigkeit in diesen Bereichen sonst zur Aufrechterhaltung des Betriebes ununterbrochen erforderlich ist, ist dieses Gesetz anzuwenden."

4. Im § 52 Abs.8 tritt anstelle des Zitates "§ 30 Abs.3" das Zitat "§ 30a Abs.5".

5. Die Tabellen im § 59 Abs.3 lauten:

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe							
		E K ₁	K ₂	K ₃	D K ₄	K ₅	C K ₆	B K ₇	A K ₈
Schilling									
I	1	12444	12615	12783	13050	13623	13659	-	-
	2	12613	12831	13052	13324	13912	14023	-	-
	3	12780	13051	13323	13598	14201	14386	-	-
	4	12946	13268	13595	13872	14490	14753	-	-
	5	13111	13487	13868	14146	14781	-	-	-
	6	13279	13707	14142	14417	15069	-	-	-
II	1	13447	13928	14410	14692	15356	15117	15483	-
	2	13614	14146	14682	14964	15647	15483	15937	-
	3	13780	14365	14955	15239	15936	15845	16393	-
	4	13949	14581	15227	15511	16226	16210	16847	-
	5	14116	14799	15497	15785	16513	-	-	-
	6	14283	15094	15769	16058	16802	-	-	-
III	1	14448	15239	16041	16330	17093	16573	17306	19626
	2	14617	15457	16314	16604	17386	16939	17793	-
	3	14783	15676	16585	16880	17696	17306	18296	-
	4	14952	15895	16856	17153	18012	17696	-	-
	5	15117	16115	17127	17917	18330	-	-	-
	6	15285	16331	17409	-	-	-	-	-
in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse								
	IV	V	VI	VII	VIII	IX			
Schilling									
1	--	--	28038	34139	46060	65585			
2	--	23804	28884	35247	48490	69253			
3	18725	24653	29725	36349	50919	72917			
4	19573	25494	30833	38777	54586	76588			
5	20418	26342	31938	41205	58249	80255			
6	21263	27189	33038	43636	61915	83919			
7	22110	28038	34139	46060	65585	--			
8	22961	28884	35247	48490	69253	--			
9	23804	29725	36349	50919	--	--			

6. Die Tabellen im § 60 Abs.2 lauten:

in der Gehalts- stufe	K _{S4}	K _S	K _F	K _{L2V}	K _{LK}	K _{L3}	K _{L3S}	K _{MF}
	S c h i l l i n g							
1	26481	17338	17338	17338	15653	14974	16254	16254
2	27138	17952	17952	17952	16107	15443	16709	16709
3	27863	18592	18592	18592	16562	15971	17164	17164
4	28575	19081	19081	19081	17016	16540	17636	17636
5	30565	19731	19731	19731	17481	17121	18112	18112
6	32137	20543	20463	20383	17954	17728	18587	18587
7	33697	21692	21363	21033	18889	18364	19061	19061
8	35268	23001	22673	21686	19824	19023	19670	19670
9	36831	24307	23814	22336	20638	19579	20281	20281
10	38398	25617	24959	22988	21289	20077	20892	20834
11	39965	26925	26144	23802	21899	20687	21533	21873
12	41531	28233	26588	24943	22509	21236	22368	22720
13	43098	29540	27234	26081	23144	21810	23215	23564
14		30848	28538	27384	23777	22386	24059	24416
15		32157	29842	28684	24938	22959	24908	25260
16		33466	31148	29989	26119	23945	25752	26109
17		34773	32450	31289	27301	24932	26709	26950
18		36082	33756	32593	28481	25916	27871	27800
19		37390	35059	33894	29663	26899	28717	28643
20		38697	36366	35200	30842	27885	29563	29495
21		40006	37668	36499	32023	28870	30412	30339
22		41314	38974	37805	33204	29855	31258	31181

7. Im § 71 Abs.1 tritt anstelle des Zitates "§ 30" das Zitat "§ 30a Abs.1".

8. Im X.Teil Schluß- und Übergangsbestimmungen wird folgender § 182 eingefügt:

"§ 182

Umgesetzte EG-Richtlinien

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ABl.Nr. L 19 vom 24. Jänner 1989, S.16.
2. Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABl.Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, S.25.

Richtlinie 94/38/EG der Kommission vom 26. Juli 1994 zur Änderung der Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABl.Nr. L 217 vom 23. August 1994, S.8.

Richtlinie 95/43/EG der Kommission vom 20. Juli 1995 zur Änderung der Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABl.Nr. L 184 vom 3. August 1995, S.21.

Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 zur Änderung des Anhanges C der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABl.Nr. L 184 vom 12. Juli 1997, S.31.

3. Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABl.Nr. L 307 vom 13. Dezember 1993, S.18."

Artikel II

Artikel I Z.5 und 6 tritt am 1. Jänner 1998 in Kraft.